

Vereinsstatuten der

Österreichischen Gesellschaft für probiotische Medizin

„OePROM“



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Österreichische Gesellschaft für probiotische Medizin**“ und hat seinen Sitz in Graz, Österreich. Er wird nachfolgend auch mit der Abkürzung „OePROM“ oder kurz als „Verein“ bezeichnet.
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf die ganze Welt, wobei die Errichtung von Zweigstellen möglich ist.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins, der nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist, liegt in der wissenschaftlichen Erforschung der medizinischen Probiotik, der Gewinnung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Krankheitsprävention in Verbindung mit der Probiotik, der Erstellung und Durchführung von Studien auf ebendiesen Gebieten, sowie in der Entwicklung von Methoden und Produkten zur Beförderung der allgemeinen Gesundheit.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll hauptsächlich durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel verfolgt werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Versammlung und Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder
 - b) Vorträge, Seminare und Diskussionsveranstaltungen
 - c) Herausgabe von Publikationen, Durchführung und Veröffentlichung von Studien
 - d) Einrichtung einer Bibliothek sowie einer wissenschaftlichen Datenbank
 - e) Kontakt und Zusammenarbeit mit Ärzten, Pharmazeuten, medizinischen Laboratorien und wissenschaftlichen Instituten
 - f) Kontakt und Erfahrungsaustausch mit Interessierten und Betroffenen
 - g) Basiskonzeption und Begleitung von Forschungsprojekten
 - h) Herstellung und Pflege von Kontakten zu Institutionen ähnlicher Ausrichtung
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Subventionen
 - c) Zuwendungen und Unterstützungen von Unternehmen, welche an den Bemühungen des Vereins Interesse haben
 - d) Erträge aus dem Verkauf von Studien und sonstigen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen an wirtschaftlich orientierte Unternehmen

§ 4 Art der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind unterstützende Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt und von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder kommen alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften in Frage, welche besonderes Interesse an der Verfolgung des Vereinszwecks zeigen.
- (2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jährlich erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und Setzung einer angemessenen, mindestens vierwöchigen, Nachfrist

länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.

(5) Beschlüsse des Vorstandes sind, soweit sie gültig zustande gekommen sind und in die Regelungskompetenz des Vorstandes fallen, für alle Mitglieder bindend. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, deren Verhalten konstant im Widerspruch zu Vorstandsbeschlüssen steht, zurechtzuweisen und mit der Sanktion des Ausschlusses zu bedrohen. Weigert sich ein Mitglied wiederholt und trotz Verwarnung durch eingeschriebenen Brief, die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(6) Das Recht zum Ausschluss eines Mitglieds steht dem Vorstand gegenüber jedem Mitglied zu, unabhängig von der Art der Mitgliedschaft oder der bekleideten Position. Ist ein Mitglied des Vorstandes vom Ausschluss bedroht, so steht ihm sein Stimmrecht in der diesbezüglichen Abstimmung trotzdem zu. Kommt es zum Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes hat dieses seine Funktion mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch von der nächstfolgenden Generalversammlung eine Aufhebung dieses Beschlusses verlangen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Darüber hinaus bekommen sie kostenfreien Zugang zu sämtlichen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen des Vereines.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Ist ein physisches Mitglied zugleich Vertretungsorgan einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, welche ebenfalls Mitglied des Vereins ist, steht sowohl der natürlichen als auch der juristischen Person eine Stimme zu.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch außerhalb einer Generalversammlung binnen vier Wochen zu erteilen.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühr in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der wissenschaftliche Beirat (§§ 15 und 16), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§ 17)

§9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 und umfasst demnach alle Mitglieder des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre einmal statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 Vereinsgesetz)
- d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.

(3) Zu allen Generalversammlungen sind sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person, auch auf ein anderes Mitglied, im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn/Obmann, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstand und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- g) Bestätigung der vom wissenschaftlichen Beirat nach § 16 Abs. 1 Punkt a) vorgeschlagenen Forschungsausrichtung;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Präsident/in/Obmann, Generalsekretär mit Funktion Schriftführer, Kassier und jeweils einem Stellvertreter, wobei laut Vereinsgesetz dem Vorstand zumindest zwei natürliche Personen angehören müssen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Sollte der Vorstand überhaupt oder auf lange Zeit ausfallen, so hat jedes ordentliche Mitglied, welches die Notsituation erkennt, unverzüglich beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der seinerseits umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Vorstandsfunktion ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/in/Obmann, bei Verhinderung vom Stellvertreter, und bei dessen Verhinderung von jedem anderen Vorstandsmitglied einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in/Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter, bei dessen Verhinderung eins von der Gesamtheit des Vorstands gewähltes Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- d) Information der Vereinsmitglieder;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.

§ 13 Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die PräsidentIn/Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Generalsekretär mit Funktion Schriftführer unterstützt den/die PräsidentIn/Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsidentin/Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der PräsidentIn/Obmanns bzw. dessen Stellvertreters und des Generalsekretärs bzw. dessen Stellvertreters, in vermögenswerten Dispositionen des/der PräsidentenIn/Obmanns und des Kassiers.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die PräsidentIn/Obmann berechtigt in allen Angelegenheiten, welche ein Handeln erfordern, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im

Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der Generalsekretär mit Funktion Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Vorstandsmitglieder deren jeweilige Stellvertreter.

§14 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer kontrolliert die finanziellen Belange des Vereins und kümmert sich um den regelgerechten Ablauf der Geldgeschäfte. Der Rechnungsprüfer führt die rechnerische Prüfung des Jahresabschlusses durch. Dies erfolgt jährlich vor der Generalversammlung.

Der Rechnungsprüfer sowie dessen Stellvertreter werden vom Vorstand auf vier Jahre gewählt.

Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, den Jahresabschluss rechnerisch auf seine Richtigkeit zu kontrollieren.

Die Rechnungsprüfung findet alljährlich vor der Generalversammlung statt.

Bei höheren, nicht erklärbaren Unstimmigkeiten (Differenzen über 1.000 Euro) ist es die Pflicht des Rechnungsprüfers eine Generalversammlung einzuberufen.

Der Rechnungsprüferstellvertreter übernimmt die Aufgaben des Rechnungsprüfers wenn dieser durch Krankheit, Tod oder andere Aufgaben nicht in der Lage ist, seinen Pflichten nachzukommen.

§15 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat ist jenes Organ, welchem die fachliche Leitung und Kontrolle der wissenschaftlichen Arbeit des Vereins zufällt. Er besteht aus einer nicht fixierten Anzahl an Personen, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen müssen, um die Aufgaben des Beirats vollständig erfüllen zu können.
- (2) Die Mitglieder können einzeln vom Vorstand auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit in die Funktion gewählt werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine zwingende Voraussetzung für die Wählbarkeit in den wissenschaftlichen Beirat.
- (3) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Position ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich, wobei ein Rücktritt mit sofortiger Wirkung zulässig ist. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats ihres Postens zu entheben, sofern ein Mitglied seine Aufgaben über längere Zeit gröblich vernachlässigt hat.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für Ihre Tätigkeit nicht entlohnt. Es ist jedoch zulässig bzw. erwünscht, Mitglieder dieses Beirats mit der Durchführung von Studien, Gutachten und Forschungsprojekten zu betrauen, und Ihre Leistung entsprechend finanziell zu honorieren. Vorbehaltlich der wissenschaftlichen Qualifikation für derartige Aufgaben sind diese den Mitgliedern des Beirats primär anzubieten.

§ 16 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

- (1) Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats zählen
 - a) Die Bestimmung der Forschungsausrichtung des Vereins
 - b) Die Ausarbeitung von Empfehlungen an den Vorstand hinsichtlich wissenschaftlicher Fragestellungen
 - c) Die Erarbeitung von konkreten Vorschlägen für Studien und Projekte

- d) Die Überwachung und Kontrolle von Forschungsprojekten
- e) Allgemeine Kontrollfunktion um den wissenschaftlichen Anspruch der Vereinstätigkeit zu wahren

(2) Der Vorstand ist berechtigt vom wissenschaftlichen Beirat die Ausarbeitung von Berichten und Empfehlungen anzufordern, wobei letzterer dem Vorstand auch jederzeit aus eigenem Antrieb derartige Meinungen vorlegen kann.

Meinungen und Empfehlungen des Beirats müssen nicht einstimmig sein, jedem Mitglied des Beirats ist die Möglichkeit einzuräumen, seinen von der Mehrzahl der Mitglieder abweichenden Standpunkt darzulegen und damit dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

- (3) Eine Meinung des wissenschaftlichen Beirats ist jedenfalls einzuholen
- a) vor der Entscheidung über die Durchführung wissenschaftlicher Studien;
 - b) jährlich zur Frage der Forschungsausrichtung nach Abs.1 Punkt a) zur Vorlage an die Generalversammlung.

(3) Der wissenschaftliche Beirat hat in erster Linie beratende, überwachende und meinungsbildende Funktion. Die Entscheidungsgewalt liegt beim Vorstand. Diesem steht es jedoch frei, organisatorische Aufgaben sowie Entscheidungsermächtigungen für einzelne Forschungsprojekte an den Beirat zu delegieren.

§ 17 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.

(3) Bei Auflösung der Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigenden Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.


Mag. Anita Frauwallner


Dr. Gerhard Ernst Steyer